IMT Nuremberg Archives

H – 3666

International Court of Justice

H3666 – 0001

H3666 – 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. GB 146 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date. 11/25/46

H3666 - 0003
00639

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C77 was introduced into evidence as Exhibit Number GB146 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3666 – 0004

Oberkommando der Wehrmacht
WFST/Abt.L (I op) Nr.44747/41 g.K.Chefs.

F.H.Qu., den 18.5. 1941

3 Ausfertigungen
Ausfertigung

Ob. d. M.
Nr. 00695 / 41
Eing.: 20. Mai 1941
Anlagen: 1 (gefaltet 2 Blatt)

Chefsache!
Nur durch Offizier!

An Ob.d.M., Skl.
Ob.d.L., Fü.Stab Ia

Das Auswärtige Amt hat für "Barbarossa" anliegenden Entwurf für Erklärung von Operationsgebieten vorbereitet.

Das Ausw-ärtige Amt hat sich jedoch Festsetzung des Zeitpunktes und Erörterung etwaiger Einzelheiten weiterhin vorbehalten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I.A.

v. Falkenstein

Verteiler:

Ob.d.M.,Skl.	1.Ausf.	mit 1 Anlage
Ob.d.L.,Fü.Stab	2. "	" " "
IL op.	3. "	" " "

H3666-0004A

294

H3666 – 0005

Geheime Kommandosache

Chefsache!
Nur durch Offizier!

Anlage zu OKW/WPSt/abt.L (I op)
Nr.44[illegible]/41 g.K. Chefs. v. 18.5.

A b s c h r i f t

Entwurf für eine Erklärung von Operationsgebieten für "Barbarossa".

Amtlich wird bekanntgegeben :

Infolge der kriegerischen Ereignisse ist ständig mit Kampfhandlungen in den nachstehend näher bezeichneten drei Seegebieten zu rechnen. Jedes Schiff, das eines dieser damit zu Operationsgebieten gewordenen Seegebiete befährt, setzt sich der Vernichtung durch Minen und andere Kriegsmittel aus. Die Deutsche Regierung warnt daher dringend vor dem Befahren der gefährdeten drei Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

1) im Eismeer:

von der finnischen Ostgrenze nach Norden i n n e r h a l b der russischen Hoheitsgewässer bis Nyemetski Kap, von dort das gesamte Seegebiet östlich 32 ° Ost;

2) in der Ostsee:

Nordgrenze: Finnische Küste auf 59° 54' N nach Westen bis 20° 20' Ost

Westgrenze: von 59° 54' N nach Borgskären (20° 22' Ost) – Landsort – weiter nach Süden an den schwedischen Hoheitsgewässern entlang bis zur Südspitze Ö-land.

Südgrenze: Linie Südspitze Öland – Memel.

Um den Schiffsverkehr nach Gotland und Getska Sandö zu ermöglichen, werden 2 Korridore für den schwedischen Schiffsverkehr geschaffen. Sie verlaufen folgendermassen:

Verkehr mit Getska Sandö:

Ein 5 sm breiter Streifen nördlich und südlich der Linie Landsort – Getska Sandö Norra (Fahrrinne somit 10 sm breit).

– 2 –

Anlage zu O. K. M. I op 00695/41 (geheim 2 Blatt)

H3666-0005A

H3666 – 0006

Verkehr mit Getland:

Ein 5 sm breiter Streifen nördlich und südlich der Linie Sandsänkan - Visby (Fahrrinne somit 10 sm breit).

3) Im Schwarzen Meer:

gesamtes Seegebiet des Schwarzen Meeres mit Ausnahme folgender Küstenstreifen:

a) Vom Bosporus nach Osten an der Südküste des Schwarzen Meeres ein 10 sm breiter Streifen bis zur russisch - türkischen Grenze (bei Batum)

b) Vom Bosporus nach Westen und Norden ein 10 sm breiter Streifen bis zur russisch - rumänischen Grenze.

F.d.R.d.A.

Major

H3666-0006A

H3666 – 0007

SKL Geheime Kommandosache Berlin, den 14. Juni 41
I op 00695/41 g.K. Chef.

Chefsache!
Nur durch Offizier!

4x Opfertreibe 10/6.41

II Fertige an
O.K.W. W.F.St. (L) Nr 1
Ob. d. L. Führungsstab Nr 2
Aus. Amt z. Hd. Leg. Rat Kramarz Nr 3
mehr. O.K.W. Ausland Nr 4

Betrifft: Operationsgebietserklärung für Fall „Barbarossa"

Vorgang: W.F.St. L (I op) 4 47 47 g.K. Chef. v. 18.5 (nicht an AA u. Ausland)
~~1/ Skl ...~~
~~Ob. d. L. ...~~

1) Die SKL beabsichtigt mit Beginn Barbarossa Minenwarngebiete (siehe Anlage) in der mittleren Ostsee zu erklären. Die verstärkt durch die tatsächlich erfolgte Anlegung von Minen eine abschreckende Wirkung ausüben sollen, sodaß den Bewegungen feindlicher Kriegsschiffe in den Raum südlich und südwestlich dieser Warngebiete hinein starke Hemmungen und Bindungen auferlegt werden.

Die gleichzeitige Erklärung eines Op.-Gebietes würde die beabsichtigte Wirkung der Minenwarngebiete zunichte

291

machen, da dem Gegner der Schutz mitgeteilt wird, daß die nach Anruf der Erklärung des Sg. Gebietes ~~[illegible]~~ [an sich unmäßige] Minenwerfung nur zum Zwecke der Abschreckung erfolgt. Bei einer Besprechung mit Ob.d.L. Führungsstab wurde dahin vereinbart, daß das Sg. Gebiet in der Ostsee zweckmäßig erst am B+1 Tag ~~[illegible]~~ erklärt [werden soll], damit sich die Minenwerfung voll auswirken kann.

Zu der Frage, ob die übrigen ~~Minen~~ ~~warn~~ [Sperr]gebiete ebenfalls erst am B+1 Tag zum Sg. Gebiet erklärt werden sollen, ist die SKL nicht unmittelbar interessiert. Falls die Erklärung der drei Sg-Gebiete jedoch nicht gleichzeitig erfolgt, wird für das Sg-Gebiet Ostsee [zweckmäßig] eine von dem vom AA vorgesehenen Text abweichende Formulierung vorzusehen.

2) Bei der Besprechung mit dem Luftwaffenführungsstab wurde seitens SKL darauf hingewiesen, daß in der Ostsee der Erhaltung der eigenen, neutralen und feindlichen Dampfer größte Bedeutung beizumessen ist, und gebeten, für den Waffeneinsatz Befehle zu erlassen, die direkte Waffenwirkung gegen auch die neutralen und eigenen Schiffen, die sich im Sg. Gebiet befinden, [erkennbar] ~~[illegible]~~ zu verlassen. Der Angriffseinsatz soll sich daher in erster Linie gegen Schiffe, die Feindhäfen zu verlassen suchen, richten (Minenschiffe, Transporter, Blockschiffe). Ob.d.L. Führungsstab hat zugestimmt und entsprechende Befehle

290

H3666 – 0009

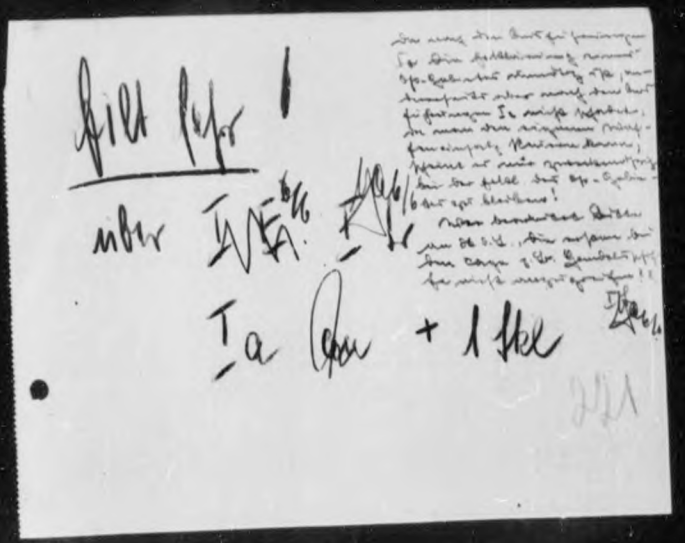

289

H3666 – 0010

288

H3666 – 0011

Seekriegsleitung Berlin, den Juni 1941
B.Nr.1.Skl. I Op. [illegible] /41 Gkdos Chefs.

Vfg.

I.) Schreibe an:

O K W WPSt (L)

nachrichtlich: Ob.d.L. - Führungsstab -

Betrifft: Operationsgebietserklärung für Fall "Barbarossa"

Vorgang: OKW WPSt (L) (I Op.) Nr. 44744/41 Chefs. vom 18.5.41

I. Die Seekriegsleitung hatte seinerzeit dem vom Ob.d.L. vorgeschlagenen Operationsgebiet [illegible] zugestimmt. Die weiteren Vorarbeiten für den Fall "Barbarossa" haben jedoch ergeben, dass die Seekriegsleitung auf die Bekanntgabe besonderer Minenwarngebiete Wert legen muss und dass darüber hinaus die Erklärung eines Operationsgebietes nicht erforderlich und auch nicht zweckmässig erscheint.

II. Diese Auffassung wird wie folgt begründet:

a) Die von der Seekriegsleitung vorgesehenen Minenwarngebietserklärungen in der mittleren Ostsee von der Südspitze Ölands nach der deutsch-litauischen Küste und von der schwedischen Küste über Bornholm nach der Pommerschen

Küste

H3666-0011A

28

H3666 – 0012

werden, verstärkt durch die tatsächlich erfolgte Auslegung von Minen, eine abschreckende Wirkung ausüben, sodass den Bewegungen feindlicher Kriegsschiffe in den Raum südlich und südwestlich dieser Warngebiete hinein starke Hemmungen und Bindungen auferlegt werden.

b) In dem in dem Erklärungsentwurf des Auswärtigen Amtes vorgesehenen Kriegsgebiet ist vor, während und nach dem Beginn der Feindseligkeiten mit einem [redacted] Verkehr neutraler Handelsschiffstonnage, zum Teil auch noch vereinzelter deutscher Schiffe, zu rechnen.

Es kann nicht im Interesse der Führung liegen, durch Freigabe des bezeichneten Gebietes als Operationsgebiet einen wahllosen Waffeneinsatz zur See und in der Luft gegen diese Schiffahrt auszulösen, da diese spätestens nach Beendigung des Ostsee-Krieges für uns wertvolle und unentbehrliche Tonnage in unseren Diensten darstellen wird.

c) Da andererseits der Waffeneinsatz gegen Kriegsfahrzeuge aller Art ohnehin mit Beginn der Feindseligkeiten freigegeben

H3666-0012A

286

H3666 – 0013

ist, bedarf es der Erklärung eines Operationsgebietes zu diesem Zwecke nicht.

d) Da eine Unterstützung oder neutralitätswidrige Zufuhr durch den Ostseeraum nach Sowjetrussland auf dem Seewege nicht zu erwarten ist, braucht auch aus diesem Grunde ein Operationsgebiet zur Abschreckung derartiger Vorhaben nicht erklärt zu werden.

III. Die Seekriegsleitung bittet deshalb aus den angeführten Gründen von der Erklärung eines Operationsgebietes im Ostseeraum, wie vom Auswärtigen Amt beabsichtigt, absehen zu wollen und den sofortigen Waffeneinsatz ausser gegen feindliche Kriegsfahrzeuge mit Rücksicht auf die neutrale Handelsschiffstonnage auf einwandfrei als feindlich erkannte Truppentransporter zu beschränken.

IV. Etwaige Verluste der neutralen Handelsschiffahrt auf Sperren im Finnen - Golf oder in den kleineren Verseuchungsgebieten können h.E. in Kauf genommen und g.F. sowjetischen Minen zugeschrieben werden.

- 4 -

H3666-0013A

285

H3666 – 0014

V. Um Verluste für die deutschen Handelsschiffe auf den Sperren östlich Öland in der B-Nacht zu vermeiden, ist beabsichtigt, die deutsche Schiffahrt durch eine geheime Sonderanweisung ab B - 10 zwischen Utlängan (südlich Karlskrona) bis 58° Nord in den schwedischen Hoheitsgewässern steuern zu lassen.

Sollte diese Massnahme dem Gegner bekannt werden, so kann dieses nur die abschreckende Wirkung der Warngebietserklärung erhöhen und auch vor dem B-Tag keine Nachteile bringen.

VI. In der Anlage wird eine Abschrift der von der Seekriegsleitung vorgesehenen Bekanntmachung über die Warngebiete in der Ostsee beigefügt.

5) Abschrift an [illegible] bei Anlage I E beifügen

II.) Abschrift an: Ib, IE, Ii, IL, VO Lüft (Hörnel)

III.) I Op.

Skl. 1.A.1.Skl.

Ia Ii IIa IIb IIc I Op.

[illegible]

H3666-0014A

e 11.

284

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

C. 77
H-3666

G. B. EXHIBIT

146
Filed Jan. 9, 1946
1045 [illegible]
[illegible]

G. B. EXHIBIT

GB146

B 038414

GB146

3

H3666 - 0015

H3666 – 0016

Originals withdrawn to B.A.

11 pages

H3666-0017

492

G. B. EXHIBIT